Leitfaden

Einbindung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in das Operationelle Programm ESF Bremen 21 - 27

I. Allgemeine Rechte der Charta

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009 erhielt auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) Rechtsverbindlichkeit für die EU. Somit besteht sowohl für alle Organe und Stellen der europäischen Union als auch für die Mitgliedstaaten, soweit sie europäische Rechtsakte umsetzen, die Verpflichtung zur Achtung der in der Charta verankerten Grundrechte.
Dies ist für den Europäischen Sozialfonds (ESF) insofern relevant, da die Grundrechtecharta in einigen Bereichen, z.B. den sozialen Rechten, weitergehende Rechte garantiert als das deutsche Grundgesetz.
Inhaltlich ist die Charta der Grundrechte in sechs Themenbereiche gegliedert:

- Kapitel 1: Würde des Menschen (Artikel 1 – 5)
- Kapitel 2: Freiheiten (Artikel 6 – 19)
- Kapitel 3: Gleichheit (Artikel 20 – 26)
- Kapitel 4: Solidarität (Artikel 27 – 38)
- Kapitel 5: Bürgerrechte (Artikel 39 – 46)
- Kapitel 6: Justizielle Rechte (Artikel 47 – 50)

Die Charta im Wortlaut finden Sie hier veröffentlicht, einen zusätzlichen Leitfaden zur Erläuterung über Wesensgehalt und Auslegung einzelner Bestimmungen finden Sie hier.

II. Rechte der Teilnehmenden

Die Umsetzung der europäischen Strukturfonds fällt größtenteils in den Anwendungsbereich des europäischen Rechts, weshalb vonseiten der Europäische Kommission im Bereich von EFRE und ESF die folgende Rechte als besonders maßgeblich benannt wurden:

- der Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRC) im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),
- die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 20 GRC),
- der Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC),

CC BY NC ND

- die Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23 GRC),
- die Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC),
- sowie der Umweltschutz (Art. 37 GRC).

III. Pflichten der ESF-Programmbehörden

Zusätzlich sind insbesondere folgende Grundrechte von den ESF-Behörden von der Programmplanung bis zur anschließenden Umsetzung verbindlich zu beachten:

- Das Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen (Art. 31 GRC),
- die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit (Art. 11 GRC),
- die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 12 GRC),
- das Recht auf Bildung (Art. 14 GRC),
- die unternehmerische Freiheit (Art. 16 GRC),
- das Eigentumsrecht (Art. 17 GRC),
- der Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung (Art. 19 GRC),
- die Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen (Art. 22 GRC),
- und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7 GRC).

Gegenüber den Projektteilnehmenden und Trägern gewährleisten die Programmbehörden folgende Grundsätze gemäß dem Leitfaden 2016/C 269/01 der Europäischen Union:

- das Recht auf eine gute Verwaltung, insbesondere die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen (Art. 41 GRC) sowie
- das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, rechtliches Gehör und ein unparteiisches Gericht (Art. 47 GRC)

Vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem gemäß § 28 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Weiterhin besteht die Verpflichtung der Verwaltung, die eigene Entscheidung, insbesondere die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungsgründe, mitzuteilen (§ 39 BremVwVfG).
Gemäß § 37 (6) BremVwVfG sind die Programmbehörden außerdem dazu verpflichtet, Betroffene über die Möglichkeit dieses Rechtsbehelfs bei der Genehmigung oder Änderungen des Vorhabens aufzuklären (Rechtsbehelfsbelehrung).
Nach Art. 19 (4) Grundgesetz (GG) steht grundsätzlich jedem Beschwerdeführer in Deutschland, der sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt sieht, der Rechtsweg offen. Durch eine Anfechtungsklage gemäß § 42 (1) VwGO kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes begehrt werden.

Im Falle einer möglichen Grundrechtsverletzung bietet das Grundgesetz nach Ausschöpfung des Rechtswegs mit der Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht einen zusätzlichen außerordentlichen Rechtsbehelf.

CC BY NC ND

IV. Pflichten der Träger

Die GRC gilt unter Umständen auch für Begünstigte der Strukturfonds ungeachtet ihrer Rechtsform, sofern ihnen vom Mitgliedstaat die Zuständigkeit übertragen wurde, eine öffentliche Dienstleistung unter staatlicher Aufsicht zu erbringen, und sie zu diesem Zweck besondere Befugnisse erlangt haben, die über die für die Beziehungen zwischen Privatpersonen üblicherweise geltenden Regelungen hinausgehen.

Auf Träger von ESF-finanzierten Projekten trifft dies regelmäßig zu, weshalb sich alle Träger bereits bei Antragsstellung zur Achtung der GRC verpflichten. Somit gelten an Sie dieselben Anforderungen wie an die Programmbehörden.

Insbesondere sind folgende Rechte der Teilnehmenden durch die Projektträger zu beachten:

- der Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRC) im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung,
- die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 20 GRC),
- der Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC),
- die Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23 GRC),
- die Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC)
- der Umweltschutz (Art. 37 GRC)
- gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen (Art. 31 GRC),
- die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit (Art. 11 GRC),
- Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 12 GRC),

Diese Rechte sind insbesondere auch bei der Vergabe von Aufträgen zu beachten.

V. Beschwerdeweg

Sollten sich Teilnehmende in ihren Grundrechten verletzt sehen, besteht die Möglichkeit einer Beschwerde über das Funktionspostfach der Verwaltungsbehörde (feedback-esf@wae.bremen.de). Die Verwaltungsbehörde geht jeder Beschwerde nach und prüft die Beschwerde anhand geeigneter Unterlagen oder in Form einer Vor-Ort-Prüfung beim Projekt.

Auf Wunsch verweist sie den Beschwerdeführer zusätzlich an Schlichtungsstellen oder Institutionen, die mit der Verwirklichung von Grundrechten vertraut sind.
Im Bereich des ESF+ werden grundsätzlich folgende Stellen empfohlen:

- Allgemeine Ansprechpartner bei Grundrechtsverstößen:
    - Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)
    - Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)
    - Human Rights Watch
    - Amnesty International

CC BY NC ND

- Kontakt für Verstöße gegen die Gleichheit zwischen Männern und Frauen (Art. 23 GRC):
    - Die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF)
    - Bundesstiftung Gleichstellung
- Kontakt bei Verstößen bei der Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC)
    - Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen
    - Schlichtungsstelle beim Beauftragten der Bundesregierung für Menschen mit Behinderung
    - SelbstBestimmt Leben e.V. Bremen
- Kontakt bei Verstößen gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC)
    - Die Antidiskriminierungsstelle des Landes Bremen
    - Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes
- Kontakt bei Verstößen im Bereich des Umweltschutzes (Art. 37 GRC)
    - Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
    - BUND
- Kontakt bei Verstößen gegen den Schutz von personenbezogenen Daten (Art. 8 GRC)
    - Der Landesbeauftragte für Datenschutz

Der ESF-Begleitausschuss wird bei seinen Sitzungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über eingegangene Beschwerden informiert.

Sobald ein Grundrechtsverstoß in unmittelbarem Projektzusammenhang gerichtlich bestätigt wurde, wird die Förderung gem. § 49 (2) BremVwVfG ganz oder teilweise widerrufen. Bereits gezahlte Gelder werden ganz oder teilweise zurückgefordert.

CC BY NC ND